

# Verdunkelung im Luftschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **10 (1937)**

Heft -

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-560604>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luftschutzpflichtigen Gemeinden ihres Gebietes zu verteilen ist, doch sind sie dem Bund gegenüber jedenfalls voll haftbar.

Die Gemeinden haben für den richtigen Unterhalt und die Kontrolle ihrer Alarmanlagen auf eigene Kosten zu sorgen. Die Alarmanlagen sind in regelmässigen Zeitabständen auf ihr richtiges Funktionieren im Betrieb zu prüfen. Die Bevölkerung ist über das Ertönen der Sirenen zum voraus zu unterrichten. Die Prüfung der Anlagen darf nur mit dem Zeichen «Endalarm» vorgenommen werden. Das Zeichen «Fliegeralarm» ist im Frieden nur bei Luftschutzübungen zulässig, die vom eidgenössischen Militärdepartement angeordnet werden.

Normale Fabriksirenen und ähnliche für Zeichen irgendwelcher Art verwendete Einrichtungen dürfen nicht im Frequenzbereich von 180—450 Perioden/Sekunden arbeiten. Die Verwendung von an- und abschwellenden Heultönen zu andern als Luftschutzzwecken ist überhaupt untersagt.

Der Vollzug dieser Verordnung ist Sache des eidgenössischen Militärdepartementes, welches bestimmte Befugnisse der eidg. Luftschutzkommission übertragen kann und festsetzt, bis wann die erforderlichen Einrichtungen bereit sein müssen.

## **Verdunkelung im Luftschutz**

SLV. Um den vielerorts herrschenden falschen Auffassungen betr. Verdunkelung entgegenzutreten und sie zu berichtigen, ist es notwendig, einige der wichtigsten Punkte klarzustellen.

Die Verdunkelung wird *nicht* erst bei Fliegeralarm vorgenommen, sondern sie wird rechtzeitig vom Bundesrat, oder nach Wahl des Generals, von diesem *angeordnet*. Diese Anordnung bleibt so lange in Kraft, bis die politische Spannung oder der Konflikt beendet ist. Die Verdunkelung stellt daher nicht eine vorübergehende Massnahme bei Fliegergefahr, sondern einen Dauerzustand während der ganzen Zeit des Kriegsfalles oder einer unmittelbaren Kriegsgefahr dar.

Für unser Land kommt nur diese eine Lösung in Frage. Durch die für moderne Flugzeuge ausserordentlich kurzen Distanzen zwischen Grenze und Landesinnern ist es praktisch

unmöglich, zwischen Fliegeralarm und Angriff noch die nötigen Verdunkelungsmassnahmen zu treffen.

Selbst die rigorose und gefährliche Massnahme des zentralen Ausschaltens des ganzen Stromnetzes, wie sie von oberflächlichen Ratgebern oft vorgeschlagen wird, ist für die Erschwerung der Orientierung von feindlichen Fliegern nur sehr bedingt wirksam, abgesehen von den grossen Nachteilen und Gefahren, die dieses Verfahren mit sich bringt. Der Lichthimmel einer Stadt oder grössern Ortschaft ist bei normalem Wetter auf 100 km und mehr ohne weiteres erkennbar. Unsere wichtigsten Städte und Industrien sind aber fast ohne Ausnahme bedeutend näher als 100 km von der Grenze. Die Lage der Städte ist daher für den angreifenden Flieger schon erkenntlich, bevor die Möglichkeit besteht, die Anflugsmeldung ins Hinterland zu geben. Durch die nachträgliche Ausschaltung kann höchstens noch die Detailorientierung über dem Objekt selbst erschwert oder verunmöglicht werden, während die Groborientierung noch durch die Lichthimmel ermöglicht würde.

Eine plötzliche Ausschaltung der Stromzufuhr kommt aber auch aus Erwägung des eigenen Interesses nicht in Frage. Erstens würde durch diese Massnahme eine Panikstimmung unter der Bevölkerung direkt provoziert, wenn die durch den Alarm ohnehin schon aufgeregte Bevölkerung ohne irgendwelche Beleuchtung die Schutzräume im Keller aufsuchen muss. Der Einwand, dass in diesem Falle Notbeleuchtungen in Funktion zu treten haben, ist nicht ganz stichhaltig. Notbeleuchtungen dürfen auch nur verwendet werden, wenn dafür gesorgt wird, dass kein Lichtstrahl nach aussen dringt. Sind aber diese Abschirmungen vorhanden, dann ist kein Grund vorhanden, die normale Beleuchtung auszuschalten.

Zweitens darf den gerade im Ernstfalle mit Hochdruck arbeitenden Spitälern, Lazaretten etc. nicht plötzlich die Stromzufuhr abgeschnitten werden, während viele Operationen im Gange sind.

Auch die Pumpwerke der Wasserversorgungen müssen in Anbetracht der Brandgefahr dauernd im Betriebe sein. Die

plötzliche Sperrung der Stromzufuhr würde ebenfalls eine Gefährdung der in Fahrt befindlichen Züge bedeuten, im Hinblick auf die zum grössten Teil von der elektrischen Energie abhängigen Signal- und Weichensysteme. Die Trams würden an den unmöglichsten Orten zum Halten gezwungen und dadurch böse Verkehrsstörungen hervorrufen, und zudem die ausrückenden Luftschutztruppen durch mitten in Kreuzungen, auf Plätzen etc. stehengebliebene Wagen stark behindern. Personenaufzüge würden zwischen den Stockwerken angehalten und die Mitfahrenden gezwungen, im Lift den Angriff abzuwarten.

Zu all diesen Gründen kommt noch hinzu, dass eine ruhige und rasche Mobilmachung der ganzen Armee undenkbar ist, wenn die gesamte Stromzufuhr jeden Augenblick ausschaltet.

Bei richtiger Ueberlegung bleibt nichts anderes übrig, als die Verdunkelungsmassnahmen so zu treffen, dass sie im Falle eines Konfliktes, oder auf Anordnung hin, sofort als dauernder Zustand eingerichtet werden können. Die Vorkehrungen sind so zu treffen, dass sie, einmal in Betrieb, das Leben in den Gebäuden möglichst wenig beeinflussen, d. h. die Abschirmung des Lichthimmels so geschieht, dass im Innern der Gebäude möglichst die normale Beleuchtung belassen werden kann. Für den Fall von Störungen in der Stromzufuhr durch Leitungsbrüche infolge feindlicher Einwirkung, sollen Notbeleuchtungen bereitgehalten werden. Richtige Beleuchtung spielt eine eminent wichtige Rolle in der Vermeidung von Paniken.

## **SEKTIONSMITTEILUNGEN**

Zentral-Vorstand des E. P. V. Offizielle Adresse: Sekretariat, E. Abegg, Minervastrasse 115, Zürich 7, Telephon: Geschäftszeit 58.900, Privat 44.400. Postcheckkonto VIII 25090

**SEKTION BASEL** Uebungslokal: Leonhardsgraben 32  
Offizielle Adresse: Fritz Brotschin, Schweizergasse 64. Basel. Postcheckkonto V 10240

Neues Uebungslokal: Leonhardsgraben 32.

*Arbeitsprogramm:* Jeden Mittwoch: Stationsdienst von 2015—2130 Uhr, Leonhardsgraben 32, 1. Stock. — Jeden Montag: Morsekurs A von 2015 bis